

Abschrift

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutze von Landschaftsstellen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Hannover für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) in Hameln mit grüner Farbe eingetragenen nachstehend näher bezeichneten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Naturschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Das Tal der Humme von Aerzen bis zum Eintritt in das Gebiet der Stadt Hameln im Bereiche der Gemeinden Aerzen, Selxen, Gr.-Berkel, Kl.-Berkel. Messtischblatt Aerzen 3921 und Hameln 2087.
2. Das Tal der Remte vom Durchfluss unter dem Eisenbahnkörper Hameln-Hildesheim bei Afferde bis Behrensen im Bereiche der Gemeinden Afferde, Kl.-Hilligsfeld, Diedersen, Behrensen, Messtischblatt Hameln 2087.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Anzeigen-Aushang, Bekanntmachungsblatt der Militärregierung und der Stadt Hameln und des Landkreises Hameln-Pyrmont, in Kraft.

Hameln, den 16. Mai 1949

Der Oberkreisdirektor
als untere Naturschutzbehörde

Änderungen:

1. Änderung vom 16.02.1978 (Abl.RBHan.1978, S. 50)
 2. Änderung vom 22.06.1979 (Abl.RBHan.1979, S. 534)
 3. Änderung vom 29.01.1990 (Abl.RBHan. 4/1990, S. 86)
 4. Änderung vom 30.01.1990 (Abl.RBHan. 1990, S. 87)
- Abgabe an Stadt vom 01.10.1994 UNB HMS 1994
5. Änderung vom 27.05.1998 (Abl.RBHan. 12/1998, S. 339)